

Zeitschrift: Pädagogische Blätter : Organ des Vereins kathol. Lehrer und Schulmänner der Schweiz
Herausgeber: Verein kathol. Lehrer und Schulmänner der Schweiz
Band: 16 (1909)
Heft: 39

Artikel: Um die Rekrutenprüfungen herum [Fortsetzung]
Autor: [s.n.]
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-537735>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 15.04.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

helfen kann, so ist die Liebe zum Beruf das Einzige, was den Menschen sicher durch die Wogen der Widerwärtigkeiten in den Hafen zu steuern vermag. Wo sie nicht vorhanden ist, verliert das Leben seinen Reiz. Alle sogenannten „studierten“ Berufsarten sind zwar überfüllt, repräsentieren aber im großen ganzen noch immer die gesuchtesten Carrièren, weil in ihnen die Möglichkeit ungeheurer, bahnbrechender Erfolge vorhanden ist. Erwählt aber jemand ein Studium ohne daß er Neigung und Begabung dafür besitzt, nur deshalb, weil sein Großvater dasselbe tat oder weil seine Mutter es wünscht, so würde es vorteilhafter für ihn sein, ein Chauffeur oder Kondukteur an der elektrischen Bahn zu werden. In diesen einfacheren Stellungen könnte er durch seine Intelligenz möglicherweise Hervorragendes leisten; in der andern Carrière wird er vielleicht unberechenbaren Schaden anrichten — wie ein Felsblock, der von seinem richtigen Platze auf ein Schienengeleis herabgerollt ist und den nächsten Expresszug bedroht. —

Noch vor wenigen Jahren war die Ehe für ein Mädchen die einzige „Sphäre“, und die Unverheiratete wurde von ihren Bekannten mit Mißbilligung betrachtet. Sogar Lessing, der sonst so vorurteillos Lessing, formuliert seine Meinung in die Worte: „Eine Frau, welche denkt, gleicht einem Manne, der sich schminkt — sie ist lächerlich;“ und Nießsche, der Uebermensch, sprach erst vor ganz kurzem seinen Glaubenssatz aus: „Selten denkt das Frauenzimmer, — wenn es denkt, dann taugt es nichts.“ (Schluß folgt.)

Um die Rekrutenprüfungen herum.

II.

Wir zitieren in Nachfolgendem die Bestrebungen des Kts. Schwyz zur Hebung der Resultate bei den eidg. Rekrutenprüfungen. Aus den Jahren 1878 und 1887 datieren a) Organisation des Volksschulwesens für den Kt. Schwyz, die neben anderen aner kennenswerten einschneidenden Neuerungen auch die Erweiterung der Schulzeit um ein 7. Schuljahr brachte und b) Unterrichtspläne für die Primar- und für die Sekundarschulen. Wir wollen diese Neuerungen nicht als direkte Ausflüsse des Rekrutenprüfungsfiebers taxieren, wiewohl sie doch mit dem neu eingeführten Institute in etwelchem Zusammenhange stehen. Denn beispielsweise die Einführung des 7. Schuljahres wurde in mehr als einem Zeitungsartikel der kantonalen Presse als besonderes Mittel anposaunt, die Resultate der Rekrutenprüfungen wesentlich zu heben. Doch, ein weiteres Wort nicht, die Neuerungen fanden An-

nahme, und das verdient für den Schulfinn unseres Volkes alle Anerkennung. —

Näher stehen den Rekrutenprüfungen, und direkt ihrem Dasein verdanken nachfolgende Neuerungen ihr Werden. Den 13. Januar 1881 erschien eine erste „Verordnung über obligatorische Vorprüfung der ins militärpflichtige Alter tretenden Bevölkerung.“ Sie lautete wörtlich also:

1. Alle von Jahr zu Jahr in das militärpflichtige Alter tretenden jungen Leute des Kantons sollen vor Bestehung der eidg. Rekrutenprüfung einer Vorprüfung unterstellt werden, welche vom Militärdepartement anzuordnen ist.

2. Diese Vorprüfung geschieht bezirksweise und zwar an den Hauptorten durch Fachmänner, die hiezu vom Militärdepartement im Verein mit dem Erz.-Departement gewählt werden. —

3. Alle jene Rekruten, welche die Vorprüfung ungenügend bestehen, unterliegen der Verpflichtung, in ihrer Wohngemeinde einen Unterrichtskurs mitzumachen. Die Dauer dieses Kurses soll mindestens 30 Stunden betragen; die Zeit der Abhaltung desselben hat der Gemeindefschulrat zu bestimmen. Der Besuch des Unterrichtskurses ist auch freiwilligen Teilnehmern gestattet. —

4. Die Gemeinden bestellen für diese Unterrichtskurse das Lehrpersonal, weisen die Schullokale an und sorgen für die Beheizung und Beleuchtung derselben. —

5. Gegen säumige oder renitente Militärpflichtige sind vom Militärdepartement folgende Strafen zu verhängen:

a) Polizeiliche Zuführung zum Unterricht.

b) Arrest bis auf drei Tage.

Das Militärdepartement fällt die Strafen aus und sorgt durch Vermittelung des zuständigen Bezirksamtes für die Vollziehung derselben.

6. Die Prüfungsexperten sowie die Vollziehungskosten der in Art. 5 festgesetzten Strafen werden aus der Staatskasse bezahlt; allfällige weitere Kosten haben die Gemeinden zu tragen.

7. Der Reg.-Rat ist mit der Vollziehung dieser Verordnung beauftragt. —

Schon den 2. Dez. 1885 erschien nachfolgende Abänderung der 1881ger Verordnung, die in ihren Details dahin tendiert:

1. Sämtliche jungen Männer, welche jeweilen mit Neujahr das 17. Altersjahr erfüllt haben, sind während den der eidg. Rekrutenprüfung unmittelbar vorhergehenden 2 Jahren zum Vorunterrichte unter den Straffolgen des § 8 dieser Verordnung verpflichtet.

2. Ausgenommen von diesem Vorunterrichte sind jene jungen Männer:

a) welche gleichzeitig anderweitigen Studien obliegen;

b) welche über den Besitz der durch die eidgen. Prüfungsexperten von den Rekruten für die Note 1 geforderten Kenntnisse sich auszuweisen vermögen.

3. Die Gesuche nebst erforderlichen Ausweisen für Dispensation vom Unterrichte sind alljährlich im Verlaufe des Monats Oktober dem Erziehungsdepartement einzureichen. Sie werden von diesem in Verbindung mit dem betreffenden Kreis Schulinspektorate geprüft, und darüber wird von denselben endgültig entschieden. Dieser Behörde bleibt auch anheimgestellt, mit den Betreffenden eine spezielle Prüfung vorzunehmen.

Verspätete Gesucheingaben können nicht mehr berücksichtigt werden.

4. Die Dauer der jährlichen Unterrichtskurse soll wenigstens 40 Stunden betragen.

5. Die Gemeinden ordnen durch ihre betreffenden Organe die Abhaltung der Unterrichtskurse an, leiten und überwachen dieselben, bestellen das Lehrpersonal, weisen die Schullokale an und sorgen für Beheizung und Beleuchtung derselben.

6. Als Unterrichtsfächer für die Kurse sind festgesetzt:

- a) Lesen und freie mündliche Reproduktion des Gelesenen;
- b) deutsche Aufsätze aus dem Gebiete des bürgerlichen Geschäftslebens;
- c) Kopf- und Zifferrechnen;
- d) Vaterlandskunde (Geschichte), Geographie und Verfassungs- und Gesezeskunde.

7. Bezüglich Bestimmung und Anschaffung der Lehrmittel finden die §§ 23, 24 und 25 der Schulorganisation analoge Anwendung.

8. Die Oberaufsicht über den Unterricht ist Sache des Erziehungsrates. Säumige oder renitente Kurspflichtige sind dem betreffenden Bezirksamte zu verzeigen und von letzterem in folgender Weise zu bestrafen:

- a) Polizeiliche Zuführung zum Unterrichte;
- b) Arrest bis auf drei Tage.

Ueber Strafausfällung und Vollzug ist dem Erziehungsdepartement jährlich Bericht zu erstatten.

9. Mit Inkrafttreten dieser Verordnung wird diejenige vom 13. Januar 1881 aufgehoben.

10. Der Regierungsrat ist mit Vollziehung dieser Verordnung beauftragt.

Der Reg.-Rat nahm dann mit dem 10. Januar 1886 diese Verordnung in die Gesezesammlung auf und ließ sie dadurch in Rechtskraft erwachsen. —

(Fortsetzung folgt.)

Vereins-Chronik.

Die Sektion Einsiedeln-Höfe tagte den 2. September l. J. in Wollerau im „Sonnenberg“. Lehrer Theodor Feusi eröffnete als Vorsitzender die Versammlung, indem er alle Anwesenden, besonders den Referenten Herrn Ständerat Mart. Döschner in Einsiedeln, willkommen heißt. Er streift die schulpolitischen Ereignisse der neuern Zeit und den gut verlaufenen III. Schweiz. Katholikentag in Zug und ermuntert zu kräftiger Unterstützung unseres Organs „Pädagogische Blätter“. — Lehrer Thomas Döschner, Aktuar, verliest das mit großem Fleiße abgefaßte Protokoll der letzten Versammlung, das genehmigt wird. — Jetzt beginnt Herr Ständerat M. Döschner mit seinem Referate: „Aus den Berichten der schwyzer. Schullehrer an Minister Stapfer im Jahre 1799.“ Wir erfahren aus dem Referate, das von viel Arbeit und großem Studium zeugt, wie die damaligen Schulkreise gestaltet waren, welche Unterrichtsstoffe in der Schule durchgenommen wurden; wir hören von der Schulzeit, Schülereinteilung, Schulbüchern, Schulvorlagen, Unentgeltlichkeit der Lehrmittel, Lehrmethode jener Zeit; das Referat berichtet über den Lehrerstand, über die Bildung, Haupt- und Nebenbeschäftigung der Lehrer, über Schulhäuser und Schulzimmer und über ökonomische Zustände, Schulfonde, Lehrerbefoldung und Schulgeld in jenen Tagen. — Allgemeiner Beifall lobnte die interessanten Ausführungen des Herrn Referenten. —

In der allgemeinen Umfrage äußert hochw. Herr Pfarrer P. Ambros Zürcher in Freienbach den Wunsch, es möchte die Sektion Einsiedeln-Höfe mit den andern Sektionen des Kantons in Verbindung treten und darüber beraten, ob es nicht ratsam sei, an den h. Erziehungsrat und h. Regierungsrat unseres Kantons mit einer Eingabe zu gelangen, es möchte an eine Revision unserer kantonalen Schulverordnung wiederum herantreten werden. Es wird dem Wunsche beigepflichtet und der Vorstand mit der Ausführung betraut. — Im Winter tagen wir wieder in Einsiedeln.

N.